

Sachlage:

1. Mit dem beigefügten Schreiben vom 30. Dezember 2013 hat der Verein „Hauskrippenbauer Monschauer Land e.V.“ die Aufnahme in den Kreis der förderungswürdigen Vereine der Stadt Monschau beantragt.
2. Der Verein besteht derzeit aus 18 Mitgliedern; Vereinssitz ist Monschau.
3. Nach der Vereinssatzung dient der Zweck des Vereins der Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch den Hauskrippenbau. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Vereinssatzung.
4. Nach Auffassung der Verwaltung sollte der Verein gleichbehandelt werden wie die Eifel- und Heimatvereine, Natur-Ranger, Treckerverein usw. und mit einer jährlichen Pauschale in Höhe von 55,00 Euro versehen werden.

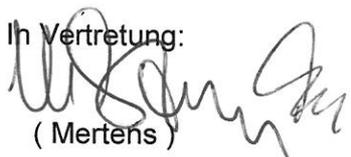
Finanzielle Auswirkungen:

1. Nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen und Beiträgen im Rahmen der allgemeinen Vereinsförderung stehen für die musisch/kulturellen Vereine jährlich 6.650,00 Euro zur Verfügung. Die Finanzierung ist hierüber sichergestellt.
2. Der Verein wird ab dem Jahr 2014 eine Pauschale in Höhe von 55,00 Euro erhalten. Mehrausgaben entstehen der Stadt Monschau hierdurch insgesamt nicht.

Rechtslage:

1. Nach den o.a. Richtlinien entscheidet der Fachausschuss über die Förderfähigkeit, sofern ein Verein erstmals Mittel nach diesen Richtlinien beantragt.
2. Der Wirtschaftsausschuss ist nach den Vorschriften der Hauptsatzung des Rates der Stadt Monschau zuständig für alle Belange kultureller Art und somit auch für die Entscheidung über die Aufnahme des Vereins „Hauskrippenbauer Monschauer Land e.V.“ in den Kreis der förderungswürdigen Vereine der Stadt Monschau zuständig.

In Vertretung:

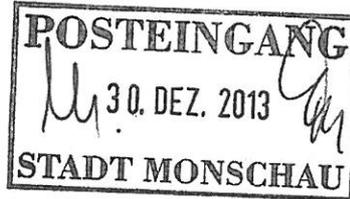

(Mertens)

Hauskrippenbauer Monschauer Land e.V.
52156 Monschau – Höfen, Hauptstr. 11

30. Dezember 2013

Stadt Monschau
z. Hd. Herrn Udo Prick
Laufenstraße

52156 Monschau



Sehr geehrte Damen u. Herren,
Lieber Udo,

der o. a. neu gegründete Verein stellt hiermit den Antrag in die
offizielle Vereinsförderung der Stadt Monschau aufgenommen
zu werden.

Über eine wohlwollende Entscheidung des zuständigen Gremiums
würden wir uns sehr freuen, und sagen an dieser Stelle schon
heute ein Wort des Dankes.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Jung
-Geschäftsführer-

Vereinssatzung

Hauskrippenbauer Monschauer Land e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: *Hauskrippenbauer Monschauer Land*
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den
Zusatz *e. V.*

Der Sitz des Vereins ist *52156 Monschau – Höfen, Haupstr. 11*

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (1.1. – 31.12.)

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
durch den Hauskrippenbau. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

Hauskrippenbau

Kinder u. Jugendliche an dieses Hobby heranführen und auszubilden

Ab Anfang September einmal wöchentlich gemeinsames Bauen und
Basteln – bis ca. Ende November –

Ausstellung der gebastelten Krippen jährlich am dritten und vierten
Adventwochenende sowie vom 2. Weihnachtstag bis zur ersten
Januarwoche (Eintritt ist kostenlos)

Verkauf von Krippenzubehör, im Namen und für Rechnung der
Firma Linden, Waldorf

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 6 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austritts=erklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von

mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden und sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragforderungen bleiben hiervon ausgeschlossen

§ 8 Beiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch den Vorstand ausgearbeitet und der Mitgliederversammlung zum Beschluß vorgelegt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres fällig.

Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind Beitragsfrei.

Ab dem 16. Lebensjahr zahlt jedes Mitglied den festgelegten vollen Jahresbeitrag.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder von mindestens 25 % der Mitglieder unter Angaben der Gründe schriftlich beantragt wird.

Zu Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand, grundsätzlich unter

Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen vom 1/3 der anwesenden Mitglieder stattfinden.

Änderungen des Vereinszweckes oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§11 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer sowie dem Kassierer.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im

Vorstand.

§12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählt insbesondere:

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.

Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes

Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

Die Kassenprüfer haben in der Hauptversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Monschau zwecks Verwendung für Förderung der Jugendhilfe.

§15 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Monschau.

§16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Die Satzung wurde in der Sitzung vom 11. November 2013 festgestellt
und verabschiedet.